OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604986/2/KHa/LJ

Datum:
Linz, 11. Juli 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des Ing. Mag. F H, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 30. Dezember 2021, GZ: BHUU/921160009779/21, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Spruchpunkte 2. und 3. wird stattgegeben, das Straferkenntnis diesbezüglich aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 4. wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im letzten Satz des Spruches nach „hervor“ die Wortfolge „,obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert werden müssen, dass niemand gefährdet wird“ ergänzt wird und die verletzten Verwaltungsvorschriften „§ 102 Abs. 1 KFG 1967, BGBl 267/1967 i.d.F. BGBl I 57/2007 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. e KFG 1967, BGBl 267/1967 i.d.F. BGBl I 57/2007“ sowie die Strafsanktionsnorm „§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl 267/1967 i.d.F. BGBl I 9/2017“ lauten.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 15 Euro. Im Beschwerdeverfahren hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 30. Dezember 2021, GZ: BHUU/921160009779/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer mehrere Verwaltungsstrafen wegen mehrfacher Übertretung des KFG 1967. Konkret wurde dem Beschwerdeführer Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 28.06.2021, 14:45 Uhr

Ort: 4203 Altenberg bei Linz, Altenberger Straße L 1501, Str.km 7,371, Fahrtrichtung Linz

Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: x

Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Ihnen gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim betroffenen Anhänger das Cellon der Schlussleuchte links gebrochen war und daher bei Betrieb nach hinten weißes Licht ausgestrahlt wurde.

2. Datum/Zeit: 28.06.2021, 14:45 Uhr

Ort: 4203 Altenberg bei Linz, Altenberger Straße L 1501, Str.km 7,371, Fahrtrichtung Linz

Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: x

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der Anhänger maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass der Aufbau beidseits großflächig aufgerissen und deformiert (scharfkantig) war. Die vordere Aufbauwand war bereits verformt.

3. Datum/Zeit: 28.06.2021, 14:45 Uhr

Ort: 4203 Altenberg bei Linz, Altenberger Straße L 1501, Str.km 7,371, Fahrtrichtung Linz

Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: x

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der Anhänger maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass beim Anhänger die Sicherungskette fehlte. Es war lediglich ein Stahlseil vorhanden.

4. Datum/Zeit: 28.06.2021, 14:45 Uhr

Ort: 4203 Altenberg bei Linz, Altenberger Straße L 1501, Str.km 7,371, Fahrtrichtung Linz

Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: x

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Es wurde festgestellt, dass der Mähbalken des Motormähers hinten aus dem Anhänger ragte. Die spitzen ragten zudem noch seitlich hervor.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 16 Abs. 1 KFG
2. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020)
3. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020)

4. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. e KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| Geldstrafe von | Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|---|
| 1. € 40,00 | 0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 134 Abs. 1 KFG |
| 2. € 80,00 | 0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minuten | | § 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020 |
| 3. € 80,00 | 0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minuten | | § 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020 |
| 4. € 150,00 | 1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minuten | | § 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020 |

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 45,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 395,00.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. Jänner 2022 rechtzeitig Beschwerde, die ausschließlich gegen die Spruchpunkte 2. bis 4. des angefochtenen Straferkenntnisses gerichtet ist. Hinsichtlich des Spruchpunktes 1. ist somit Rechtskraft des Straferkenntnisses eingetreten.

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass die ihm in den Spruchpunkten 2. bis 4. vorgeworfenen und festgestellten Mängel nicht vorgelegen haben.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Jänner 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Art. 131 Abs. 1 B-VG i.V.m. § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß

Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG i.V.m. § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500,00 Euro übersteigende Strafe nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 28. Juni 2021 um 14:45 Uhr in 4203 Altenberg bei Linz, Altenberger Straße L1501, Str.km 7,371, Fahrtrichtung Linz den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x mit dem Anhänger mit dem behördlichen Kennzeichen x.

Die zur Tatzeit im Anhänger transportierte Ladung bestand aus einem Motormäher, dessen Mähbalken hinten aus dem Anhänger hinausragte. Die Spitzen des Mähbalkens standen nach hinten und auch seitlich hervor. Teile der Ladung überragten daher das hintere Ende des Anhängers und die größte Breite des Anhängers. Eine Absicherung der Ladung war nicht vorhanden. Die Ladung war dadurch auf dem Anhänger nicht so verwahrt, dass niemand gefährdet wurde, da bei dieser Verwahrung des Motormähers bei einem Verkehrsunfall mit schweren körperlichen Verletzungen anderer Verkehrsteilnehmer zu rechnen war.

Diese unzureichende Sicherung der Ladung, die zu einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer führt, wurde dem Beschwerdeführer erstmals in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 24. November 2021 ausdrücklich vorgehalten. Dazu nahm der Beschwerdeführer in der daraufhin ergangenen Stellungnahme ausdrücklich Bezug. Zudem fand der Umstand der Gefährdung auch Eingang in die Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses.

II.2. Zum Zustand des Anhängers ist festzuhalten, dass der Aufbau am Anhänger sowohl links als auch rechts großflächig aufgerissen und deformiert (scharfkantig) war. Die Ladebordwände wiesen bereits Verformungen nach außen auf. Zudem fehlte beim Anhänger die Sicherungskette, es war lediglich ein Stahlseil vorhanden.

II.3. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheint eine zur Tatzeit rechtskräftig, noch nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung nach der StVO auf. Der

Beschwerdeführer hat keine Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten gemacht.

III. Beweiswürdigung

III.1. Der relevante Sachverhalt ergibt sich vollumfänglich aus dem verwaltungsbehördlichen Akt. Die Feststellungen zur Tatzeit, zum Tatort sowie dazu, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort das Fahrzeug (Anhänger) mit dem behördlichen Kennzeichen x als Lenker verwendet hat, ergeben sich aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde. Dies wurde vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

Demgegenüber bestritt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde ausdrücklich die unzureichende Ladungssicherung und das seitliche Herausragen des Mähbalkens aus dem Anhänger. Bestritten wurden vom Beschwerdeführer zudem die angeführten Mängel am Anhänger, insbesondere, dass der Aufbau des Anhängers aufgerissen gewesen sei. Zudem sei der Anhänger mit dem Sicherungsseil bereits im Jahr 1966 typisiert worden.

III.2. Die belangte Behörde hat im verwaltungsbehördlichen Verfahren ein Gutachten eines Amtssachverständigen eingeholt, dessen Gegenstand die Untersuchung des gegenständlichen Anhängers sowie die Beladung war. Darin wird schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, dass auf Basis der vorliegenden Lichtbilder erkennbar ist, dass Teile der Ladung das hintere Ende des Anhängers und die größte Breite überragt haben. Zudem waren beim Transport eines scharfen und spitzen Mähwerks, welches aus dem Fahrzeug hinausragt (auch dies war aus der vorliegenden Fotodokumentation klar ersichtlich), im Falle eines Verkehrsunfalls mit Sicherheit schwere körperliche Verletzungen anderer Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Auch dies wurde vom beigezogenen Amtssachverständigen schlüssig ausgeführt und ist zudem für jedermann aufgrund der im Akt einliegenden Fotodokumentation klar ersichtlich. Das Mähwerk war daher zum Tatzeitpunkt nicht den Vorschriften entsprechend ausreichend gesichert, wodurch es zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit gekommen ist.

III.3. Auch das Vorliegen der Mängel am Anhänger selbst ergibt sich aus dem schlüssigen Gutachten des Sachverständigen (Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG vom 28.06.2021). Der Amtssachverständige hat die Mängel in Form des Aufbaus, welcher beidseits großflächig aufgerissen und deformiert war sowie, dass die Sicherung in Form einer Sicherungskette fehlte, da lediglich ein Stahlseil befestigt war, schlüssig dargelegt. Dies deckt sich auch mit der im Akt einliegenden Fotodokumentation.

III.4. Diese Ausführungen des Amtssachverständigen konnte der Beschwerdeführer nicht entkräften oder als unschlüssig aufzeigen. Die

Behauptungen des Beschwerdeführers sind nicht geeignet, das Gutachten des Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen, zumal dieses eindeutig im Einklang mit dem aus den Lichtbildern gewonnenen Eindruck steht. Diesem Gutachten wurde somit nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Rechtsgrundlagen

IV.1.1. Gemäß § 4 Abs. 2 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer, noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen, noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 101 Abs. 1 lit. e KFG 1967 ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen

der Laderaumbegrenzung verhindern. Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Bestimmungen festsetzen, in welchen Fällen eine Ladung mangelhaft gesichert ist. Dabei können auch verschiedene Mängel in der Ladungssicherung zu Mängelgruppen zusammengefasst sowie ein Formblatt für die Befundaufnahme bei Kontrollen festgesetzt werden.

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

IV.1.2. § 44a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG lautet:
„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

IV.2. Umfang der Beschwerde:

Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Spruchpunkte 2. bis 4. richtet, ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt über Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides abzusprechen. Dieser ist mangels Beschwerde in Rechtskraft erwachsen.

IV.3. Zur Formulierung der Spruchpunkte 2. und 3. im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis:

IV.3.1. Gemäß der gesetzlichen Regelung muss der Spruch eines Straferkenntnisses Auskunft darüber geben, in welcher Weise das Verfahren erledigt wird. Dabei muss sich alles Wesentliche aus dem Spruch ergeben, da

ausschließlich dieser konstitutiv wirkt. § 44a VStG legt dementsprechend jene Mindestinhalte fest, die der Spruch eines Straferkenntnisses in jedem Fall aufzuweisen hat. Gemäß § 44a Z 1 VStG ist eines dieser Mindestmerkmale „die als erwiesen angenommene Tat“.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (vgl. VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094 mwN). Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger Rechtsprechung bereits im Spruch – und nicht erst in der Begründung – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. VwGH 06.09.2019, Ra 2019/11/0053, m.w.N.). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745 A/2001).

IV.3.2. Diesen genannten Anforderungen werden die verfahrensgegenständlichen Spruchformulierungen in den Spruchpunkten 2. und 3. nicht gerecht. Dies aus folgenden Gründen:

In der Formulierung des Spruches zu den Spruchpunkten 2. und 3. wird nach wörtlicher Wiedergabe von § 4 Abs. 2 KFG 1967 die jeweilige Tathandlung insofern umschrieben, als festgestellt wurde, dass der Aufbau beidseitig großflächig aufgerissen und deformiert (scharfkantig) sowie die vordere Aufbauwand bereits verformt gewesen sei (Spruchpunkt 2.) sowie beim Anhänger die Sicherungskette gefehlt habe und lediglich ein Stahlseil vorhanden gewesen sei (Spruchpunkt 3.).

Aus § 4 Abs. 2 KFG 1967 ergibt sich, dass diese Bestimmung mehrere Tatbestände umfasst, die jeweils auf unterschiedliche Art und Weise verwirklicht werden können. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass bereits aus dem Spruch der zur Last gelegten und eine Verletzung des § 4 Abs. 2 KFG 1967 darstellenden Tathandlung hervorzugehen hat, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG 1967 der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll (vgl. VwGH 06.05.2020, Ra 2019/02/0213).

Im gegenständlichen Fall wird in Spruchpunkt 2. und 3. zunächst der Gesetzestext des § 4 Abs. 2 erster Satz KFG 1967 wörtlich zitiert. Bei der anschließenden Umschreibung der Tathandlungen fehlen jedoch notwendige Konkretisierungen dahingehend, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 erster Satz

KFG 1967 der Beschwerdeführer durch den festgestellten Mangel jeweils verwirklicht haben soll und ist daher eine Zuordnung des Tatverhaltens zur zitierten Verwaltungsvorschrift nicht in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale möglich. Diese Spruchpunkte entsprechen somit nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG (so auch die Entscheidung VwGH 06.05.2020, Ra 2019/02/0213). Wodurch der am  Anhänger in den Spruchpunkten 2. und 3. festgestellte Mangel einen der in § 4 Abs. 2 erster Satz KFG genannten Tatbestände erfüllt und vor allem welcher der in § 4 Abs. 2 erster Satz KFG genannten Tatbestände dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, lässt sich den beiden Spruchpunkten 2. und 3. des Straferkenntnisses nicht entnehmen. Damit mangelt es dem Spruch jedoch an einem wesentlichen Tatbestandselement.

Selbst in der Begründung des Straferkenntnisses finden sich hierzu keinerlei Ausführungen und lassen sich derartige Ausführungen bzw. Konkretisierungen auch dem weiteren Verwaltungsakt nicht entnehmen.

Da eine Tat im Spruch jedoch so eindeutig umschrieben werden muss, dass keine Zweifel darüber bestehen, wofür der Täter bestraft worden ist und der Zweck dieser Vorschrift ist, den Beschuldigten einerseits in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ihn andererseits davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden, war das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich der Spruchpunkte 2. und 3. vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu beheben.

Da im vorliegenden Sachverhalt keine rechtzeitig innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist gesetzte, alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltenden Verfolgungshandlung vorliegt, ist das Verwaltungsgericht nicht zu einer Ergänzung des gemäß § 44a Z 1 VStG unzureichenden Spruchs des erstbehördlichen Straferkenntnisses berechtigt (vgl. VwGH 12.02.2021, Ra 2020/04/0034).

IV.4. Zu Spruchpunkt 4.:

IV.4.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Nach § 102 Abs. 1 KFG 1967 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen. § 102 Abs. 1 KFG 1967 erfasst ohne Einschränkung alle für das Lenken von Kraftfahrzeugen in Betracht kommende Vorschriften, denen das zu lenkende Kraftfahrzeug zu entsprechen und wovon sich der Kraftfahrzeuglenker vor Inbetriebnahme zu überzeugen hat (VwGH 15.04.2019, Ra 2018/02/0076).

§ 101 Abs. 1 lit. e KFG 1967 enthält ausführliche Angaben darüber, wie die Ladung im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen und Anhängern zu verwahren und zu sichern ist. Demnach ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern nur zulässig, wenn die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird.

Wie festgestellt, bestand die im Anhänger transportierte Ladung aus einem Motormäher, dessen Mähbalken hinten aus dem Anhänger hinausragte. Die Spitzen des Mähbalkens standen zudem sowohl nach hinten als auch seitlich hervor. Durch die aus dem Anhänger hinaus- bzw. hervorragenden Spitzen des Mähbalkens wurde die Ladung nicht so verwahrt, dass niemand gefährdet wird. Insbesondere ein Verkehrsunfall hätte aufgrund der hinausragenden Spitzen, vor allem bei Fußgängern und Radfahrern, schwere körperliche Verletzungen zur Folge gehabt.

Es handelt sich daher um keine derartige Verwahrung der Ladung, bei welcher niemand gefährdet wird, sodass der Tatbestand objektiv erfüllt wurde. Dies wurde auch vom Amtssachverständigen im Rahmen dessen gutachterlicher Stellungnahme eindeutig dargelegt.

IV.4.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots gemäß Abs. 1 und Abs. 1a leg. cit. dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Bei gegenständlichem Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, weil zum Tatbestand des § 101 Abs. 1 lit. e KFG 1967 der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört – zumal es nicht darauf ankommt, ob eine Gefährdung konkreter Verkehrsteilnehmer tatsächlich eingetreten ist – und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts

bestimmt ist. Vom Beschwerdeführer wurden keine Gründe dargetan, die es ihm unmöglich gemacht hätten, nicht gegen das Gebot, die Ladung ausreichend zu sichern, zu verstoßen. Es ist ihm nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der objektive Tatbestand ist dem Beschwerdeführer daher auch subjektiv vorwerfbar.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.4.3. Zur Rechtfertigung des Beschwerdeführers:

Im Übrigen führt der Beschwerdeführer aus, es habe sich um einen Transport eines landwirtschaftlichen Geräts zu seiner Landwirtschaft gehandelt. Bei solchen landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Transporten gebe es häufig eine Überbreite, die nicht zu beanstanden sei.

Gemäß § 59 Abs. 3 KDV darf bei Wirtschaftsfuhren die Ladung über die äußersten Punkte des Fahrzeuges hinausragen, wenn die Breite des Fahrzeuges samt der Ladung 3'5 m und die Länge des Fahrzeuges samt der Ladung 12 m nicht überschreitet. Über den seitlichen Rand des Fahrzeuges darf jedoch nur eine nicht starre Ladung, wie Heu, Stroh, Schilf im ungepressten Zustand und dergleichen, hinausragen.

Gemäß § 30 Abs. 1 StVO gilt als Wirtschaftsfuhre die Beförderung von Gütern im Betriebe eines land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens innerhalb seines örtlichen Bereiches, insbesondere zwischen den zu diesem Unternehmen gehörenden Liegenschaften mit Fahrzeugen eines land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens.

Da bei einem Mähbalken eines Motormähers jedenfalls nicht von einer nicht starren Ladung i.S.d. § 59 KDV gesprochen werden kann, war das seitliche hinausragen des Mähbalkens auch nach dieser Bestimmung unzulässig. Aus dem diesbezüglichen Vorbringen ist für den Beschwerdeführer somit nichts zu gewinnen.

IV.4.4. Zur Spruchformulierung

Wie bereits ausführlich dargestellt, stellt die Rechtsprechung strenge Anforderungen an die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat i.S.d. § 44a VStG. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis enthält in seinem Spruchpunkt 4. eine genaue Beschreibung der Ladung, nämlich dass diese aus einem Motormäher bestanden hat und dieser derart verwahrt war, dass der

Mähbalken, insbesondere dessen Spitzen sowohl hinten als auch seitlich hinaus bzw. hervorragten.

Anknüpfend an die oben dargestellte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist festzuhalten, dass sich auch § 101 Abs. 1 lit. e KFG 1967 in mehrere Tatbestände gliedert und daher auf unterschiedliche Art und Weise dagegen verstoßen werden kann. In Ansehung des Konkretisierungsgebots kann daher auch hier nichts anderes gelten, als dass sich bereits dem Spruch entnehmen lassen muss, welcher der mehreren Tatbestände durch die zur Last gelegte Tathandlung erfüllt sein soll.

Die belangte Behörde hat im gegenständlichen Spruchpunkt 4. nur den Wortlaut des § 101 Abs. 1 lit. e Satz eins bis vier KFG 1967 zitiert und sodann Feststellungen zum Ladungsgegenstand und zur Art der Beladung getroffen. Sie hat es aber unterlassen, zu konkretisieren unter welchen der mehreren Tatbestände die mangelhafte Beladung des Anhängers des Beschwerdeführers subsumierbar ist. Alleine der festgestellte Umstand, der Mähbalken des Motormähers habe hinten und seitlich hinaus- bzw. hervorgeragt, ist an sich nicht tatbestandsmäßig.

Auch diesfalls kommt eine Präzisierung des Spruches durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur dann in Betracht, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. etwa VwGH 12.02.2021, Ra 2020/04/0034, mwN).

Eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 Abs. 1 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG hat sich auf alle der Bestrafung zugrundeliegenden Sachverhaltselemente, insbesondere auf sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzenden Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a VStG zu beziehen. Liegt keine rechtzeitig innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist gesetzte, alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltenden Verfolgungshandlung vor, ist das Verwaltungsgericht nicht zu einer Ergänzung des gemäß § 44a Z 1 VStG unzureichenden Spruchs des erstbehördlichen Straferkenntnisses berechtigt (vgl. VwGH 12.02.2021, Ra 2020/04/0034).

Vorliegend wird dem Beschwerdeführer erstmals in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, dabei handelte es sich um das eingeholte Sachverständigengutachten, vorgehalten, durch die mangelhafte Beladung des Anhängers eine Gefahr für die übrigen Verkehrsteilnehmer herbeigeführt zu haben.

Erfolgt die Verwahrung oder Sicherung der Ladung nicht so, dass niemand gefährdet wird, entspricht dies einem von mehreren Tatbildern des § 101 Abs. 1 lit. e KFG 1967. Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tathandlung wurde

daher in einer Weise umschrieben, aus der hervorgeht, welchen der mehreren Tatbestände des § 101 Abs. 1 lit. e KFG 1967 der Beschwerdeführer konkret verwirklicht hat. Der Beschwerdeführer nahm zum Vorwurf der Gefährdung in seiner Stellungnahme auch ausdrücklich Bezug und führte aus, dass er niemanden gefährdet habe. Dem Beschwerdeführer war es sohin möglich, entsprechende Beweise zu seiner Verteidigung vorzubringen. Ebenso wurde dieser Vorwurf, die Ladung nicht so verwahrt zu haben, dass niemand gefährdet wurde, dem Beschwerdeführer in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses zur Kenntnis gebracht. Zusammenfassend brachte die belangte Behörde unzweifelhaft zum Ausdruck, welchen Tatbestand der Beschwerdeführer durch die ihm vorgeworfene Tathandlung erfüllt hat.

Im Ergebnis liegt daher die Vollständigkeit der Verfolgungshandlung vor, da dem Beschwerdeführer alle maßgeblichen Tatbestandselemente der verletzten Verwaltungsvorschrift vorgehalten wurden. Vorliegend nimmt sowohl die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme als auch das Straferkenntnis in seiner Begründung auf das Merkmal der Gefährdung i.S.d. § 101 Abs. 1 lit. e KFG 1967 Bezug. Zudem wurden die Verfolgungshandlungen auch rechtzeitig innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist gesetzt.

Das Verwaltungsgericht ist somit aufgrund der rechtzeitigen innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist gesetzten, alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltenen Verfolgungshandlung zu einer Ergänzung des gemäß § 44a Z 1 VStG unzureichenden Spruches des Straferkenntnisses verpflichtet. Die mit der gegenständlichen Ladung in Zusammenhang stehende Gefährdung von anderen Verkehrsteilnehmern ist im Spruch daher zu ergänzen.

IV.5. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zu beachten ist vorliegend, dass es sich hier um eine Verwaltungsübertretung handelt, die gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,00 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu ahnden ist.

Die Bestimmungen über die Ladungssicherung dienen der Verkehrssicherheit. Es sollen Verkehrsunfälle sowie Sach- und Personenschäden durch unzureichend verwahrtes und gesichertes Ladegut vermieden werden. Das zu schützende Rechtsgut ist somit als bedeutend anzusehen und ein Verstoß gegen diese Vorschriften stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in die Intensität des geschützten Rechtsgutes dar.

Über den Beschwerdeführer wurde gemäß dem bekämpften Straferkenntnis eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 6 Stunden) verhängt.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung – mangels Angaben des Beschwerdeführers – von einem durchschnittlichen Einkommen in der Höhe von 2.000,00 Euro aus. Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit kam dem Beschwerdeführer nicht zugute. Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung der angenommenen Einkommensverhältnisse und des von der Ladung ausgegangenen Gefährdungspotentials ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe jedenfalls als schuld- und tatangemessen zu qualifizieren und aus spezialpräventiver Sicht auch erforderlich, um den Beschwerdeführer in Hinkunft zur sorgfältigeren Wahrnehmung seiner Pflicht zur sicheren Verwahrung der Ladung anzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift des § 101 Abs. 1 lit. e KFG 1967 zur Hintanhaltung von Gefährdungen durch eine unzureichende Ladungssicherung von zentraler Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention ist die Strafzumessung als angemessen zu beurteilen. Der Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung ist als durchaus hoch zu werten, da unzureichende Ladungen massive Gefährdungen für andere Verkehrsteilnehmer verursachen können. Auch das Verschulden des Beschwerdeführers ist keinesfalls als gering zu beurteilen.

V. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Nach Abs. 2 leg. cit. ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Als Folge der Aufhebung der Spruchpunkte 2. und 3., ist der Verfahrenskostenbeitrag auf 15 Euro (10 % der in Spruchpunkt 4. des Straferkenntnisses verhängten Geldstrafe in der Höhe von EUR 150) zu reduzieren.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Allerdings führt der Erfolg einer Beschwerde hinsichtlich einer von mehreren in einem Straferkenntnis geahndeten Verwaltungsübertretungen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zur Anwendung des § 52 Abs. 8 VwGVG auch hinsichtlich der übrigen Verwaltungsübertretungen (vgl. etwa VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301). Dementsprechend ergibt sich für Spruchpunkt 4. des Straferkenntnisses, hinsichtlich dessen der Beschwerde des Beschwerdeführers nicht Folge zu geben war, ein Beitrag zu den Kosten im Ausmaß von 30 Euro.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr vollinhaltlich an der zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einerseits zu den Anforderungen an die Formulierung eines Spruches, dies insbesondere auch zur Bestimmung des § 4 Abs. 2 KFG 1967 sowie andererseits zur Bestimmung des § 101 Abs. 1 lit. e KFG und dessen Voraussetzungen.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas